

| Ausgabe für Heilberufe | Juni 2013 |
|--|---|
| <p>auch ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen können unter die Begriffe „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ fallen. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vor. Außerdem gibt es Neuigkeiten zur steuerlichen Berücksichtigung von Schuldzinsen für fremdfinanzierte Anschaffungskosten nach dem Verkauf einer Immobilie. Der Steuertipp ist dem Abzug von Pflichtteilsansprüchen als Nachlassverbindlichkeiten gewidmet.</p> | <p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> ☑ Schönheitsoperationen: Für die Steuerfreiheit kommt es auf die Indikation an1 ☑ 1%-Regelung: Bruttolistenpreis ist auch bei „Gebrauchten“ anzusetzen.....2 ☑ Leerstand: Reaktion auf Mietgesuche kann Vermietungsabsicht belegen.....2 ☑ Außergewöhnliche Belastung: Wenn die medizinische Notwendigkeit der OP ungeklärt ist.....3 ☑ Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung setzt von Anfang an eine Selbstnutzung voraus4 ☑ Fremdfinanzierung: Schuldzinsen nach Immobilienverkauf als Werbungskosten abziehbar4 ☑ „Häusliches“ Arbeitszimmer: Nutzung der zweiten Wohnung in einem Zweifamilienhaus.....5 ☑ Steuerhinterziehung: Verlustfeststellung lässt sich nicht nachholen.....6 ☑ Steuertipp: Später Pflichtteil ist als Nachlassverbindlichkeit abziehbar6 |

Schönheitsoperationen

Für die Steuerfreiheit kommt es auf die Indikation an

Im Normalfall sind Schönheitsoperationen **umsatzsteuerpflichtig**. Diese Faustregel hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil zum Fall einer Klinik präzisiert, in der sowohl Schönheitsoperationen als auch Leistungen der plastischen Chirurgie angeboten wurden.

Von einer Steuerpflicht geht der EuGH aus, wenn eine Operation aus rein ästhetischen Gründen erfolgt. Wird der Eingriff **aus medizinischen Gründen** vorgenommen, zum Beispiel weil ein Brandunfall eine Entstellung verursacht hat, ist er dagegen steuerfrei. Je nach medizinischer Indikation der Operationen kann ein und dieselbe Klinik damit sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Leistungen erbringen.

Hinweis: Das Urteil des EuGH bestätigt die bisher in Deutschland vertretene Rechtsauffassung, dass nur Heilbehandlungen steuerfrei sind. Dabei muss die medizinische Indikation durch eine fachkundige Kraft wie einen Arzt oder Zahnarzt festgestellt werden.

1-%-Regelung

Bruttolistenneupreis ist auch bei „Gebrauchten“ anzusetzen

Der Wert der **Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs** wird vielfach nach der 1-%-Bruttolistenpreisregelung ermittelt. Die Privatnutzung des Fahrzeugs wird hierbei als Betriebseinnahme versteuert (sogenannter Eigenverbrauch). Nach dieser Methode wird pro Monat 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt (zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer). Dieser Neupreis wird auch bei gebraucht gekauften Fahrzeugen herangezogen.

Der Bundesfinanzhof hält das für verfassungsrechtlich unbedenklich, obwohl selbst Neufahrzeuge heute meist unter dem Bruttolistenneupreis verkauft werden. Die 1-%-Regelung sei eine stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung, die **individuelle Besonderheiten** (z.B. die Nutzung von Gebrauchtwagen) außen vor lassen dürfe. Daher darf auch bei „Gebrauchten“ der Bruttolistenneupreis angesetzt werden.

Hinweis: In dem zu einem Arbeitnehmer ergangenen Urteil heben die Richter zudem die Möglichkeit hervor, ein Fahrtenbuch zu führen. Führen Sie als selbständig tätiger Arzt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, wird der Eigenverbrauch nach der tatsächlichen Privatnutzung errechnet - und so die Anwendung der 1-%-Regelung abgewendet.

Leerstand

Reaktion auf Mietgesuche kann Vermietungsabsicht belegen

Man antworte auf 39 Mietgesuche, schalte eine Vermietungsanzeige und bewerbe seine Mietwohnung über Mundpropaganda im Dorf. Und voilà: Schon kann man seine **Vermietungsverluste** der letzten drei Jahre von der Steuer absetzen. Diesen - zugegebenermaßen etwas überspitzt dargestellten - Geschehensverlauf nahm kürzlich ein Fall vor dem Bundesfinanzhof (BFH).

Ein Ehepaar hatte in einer **strukturschwachen Region** ein selbstbewohntes Wohnhaus errichtet. Das 2003 fertiggestellte Untergeschoss wollten die Eheleute vermieten, einen passenden Mieter fanden sie jedoch erst 2007. In der Zwischenzeit hatten sie über die vorgenannten Wege versucht, die Wohnung zu vermieten.

Der BFH hat entschieden, dass die Eheleute mit **Einkünfteerzielungsabsicht** gehandelt haben und daher die Vermietungsverluste während der Leerstandszeiten steuerlich abziehen können. Eine nachhaltige Vermietungsbemühung erkannte das Gericht insbesondere darin, dass das Ehepaar mit nahezu allen Mietinteressenten, die während der Leerstandszeit ein Mietgesuch in einer regionalen Wochenzeitung aufgegeben hatten, Kontakt aufgenommen hatte. Der Umstand, dass die Wohnung ab 2007 erfolgreich und dauerhaft vermietet werden konnte, sprach zudem dafür, dass die

Vermietungsbemühungen der Eheleute auch geeignet waren, um Mieter zu finden. **Hinweis:** Der BFH hatte in einem anderen Fall aus dem Jahr 2012 noch erklärt, dass der Vermieter seine Vermarktungsstrategie bei mehrjähriger erfolgloser Mietersuche ändern muss, damit er seine Verluste steuerlich abziehen kann. Das Ehepaar in diesem Urteilsfall war jedoch jahrelang nach demselben Schema vorgegangen. Hieraus lässt sich schließen, dass der BFH bei Vermietungsbemühungen in strukturschwachen Regionen offenbar großzügigere Maßstäbe anlegt.

Außergewöhnliche Belastung

Wenn die medizinische Notwendigkeit der OP ungeklärt ist

Krankheitskosten werden als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt, ohne dem Grunde und der Höhe nach geprüft zu werden. Dazu gehören Zuzahlungen für Arznei- und Hilfsmittel, für den Krankenhausaufenthalt oder für den Zahnersatz.

Begünstigt sind Aufwendungen für Maßnahmen, die der Heilung einer Krankheit dienen oder die Krankheit erträglich machen und ihre Folgen lindern. Dagegen verursachen Behandlungen, die aus kosmetischen Gründen und ohne medizinische Notwendigkeit oder ein therapeutisches Ziel vorgenommen werden, nichtabsetzbare Kosten der privaten Lebensführung. Ist aber nicht eindeutig erkennbar, ob eine Maßnahme der Heilung oder Linderung einer Krankheit dient oder nicht, befindet sich Ihr Patient in der **Nachweispflicht** gegenüber seinem Finanzamt.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde erstmalig gesetzlich festgeschrieben, welche Nachweise im Wesentlichen gefordert werden können. Der neue Anwendungskatalog enthält jedoch keine Regelung für **Operationen**. Damit ist auch offen, ob Finanzbeamte ein vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest einfordern dürfen.

Daher sollen Patienten nach Vorgabe des Finanzministeriums Schleswig-Holstein in solchen Fällen die **Zweckbestimmung** ihrer Behandlung anhand geeigneter Unterlagen nachweisen. Hierzu reicht ein Attest des behandelnden Arztes grundsätzlich nicht aus. Ist die Behandlung medizinisch angezeigt, geht der Fiskus davon aus, dass dem Kranken entsprechende Befundberichte vorliegen und er diese zum Nachweis der medizinischen Notwendigkeit vorlegen kann. Die Umstände des Einzelfalls - wie die Art der Maßnahme, das Krankheitsbild oder die Gründe für die fehlende Erstattung durch die Krankenkasse - werden aber auch berücksichtigt.

Hinweis: Der Nachweis einer medizinischen Indikation gilt auf jeden Fall als erbracht, wenn sich Krankenversicherung oder Beihilfe an den Kosten beteiligen. Ist die medizinische Notwendigkeit der Behandlung strittig, erleichtert dem Patienten ein vor Beginn der Behandlung ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung die Nachweisführung.

Familienheim

Erbschaftsteuerbefreiung setzt von Anfang an eine Selbstnutzung voraus

Ein Familienheim im Nachlass ist - unabhängig von seinem Wert - **von der Erbschaftsteuer befreit**, wenn der Erbe die erworbene Wohnung unverzüglich zehn Jahre lang selbst nutzt. Diese Steuerbefreiung gilt für den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner und die Kinder. In der Praxis dürfte aber so mancher Arzt oder Zahnarzt an der Selbstnutzung eines solchen geerbten Objekts gehindert sein. Ein Grund dafür kann die Entfernung zwischen der Praxis und der geerbten Immobilie sein.

Das Finanzgericht Münster hat in einem solchen Fall entschieden, dass **berufliche Gründe** nicht zählen. Der Umzug in das geerbte Familienheim muss unabhängig vom Beruf stets im zeitlichen Zusammenhang mit der Erbschaft erfolgen, sonst wird die Steuerbefreiung nicht gewährt. Eine Ausnahme aus zwingenden Gründen gilt nur für den Erblasser: Er darf sich vor seinem Tod in einem Pflegeheim aufgehalten haben.

Hinweis: Im Allgemeinen reicht es, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres nach dem Erbanfall erfolgt. Die Steuerbefreiung fällt jedoch weg, wenn eine bestehende Selbstnutzung aufgegeben wird. Auch muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens in der begünstigten Wohnung befinden. Die Nutzung der Wohnung nur in den Ferien oder an Wochenenden reicht also nicht aus.

Fremdfinanzierung

Schuldzinsen nach Immobilienverkauf als Werbungskosten abziehbar

Unter **nachträglichen Werbungskosten** versteht man Aufwendungen, die wirtschaftlich mit einer früheren Tätigkeit zusammenhängen, mit der man die Absicht hatte, Einkünfte zu erzielen. Bei der Vermietung von Immobilien legten die Finanzämter den Begriff der nachträglichen Werbungskosten bisher sehr eng aus. Problematisch war das beispielsweise, wenn Sie ein vermietetes Objekt verkauften und der Verkaufspreis nicht ausreichte, die noch auf dem Haus lastenden Kredite für die Anschaffung zu tilgen. In solchen Fällen verweigerten die Finanzämter die Anerkennung der nach wie vor anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten.

Letztes Jahr hatte der Bundesfinanzhof in einer solchen Konstellation erstmals ein vermietetfreundliches Urteil gesprochen. Das Bundesfinanzministerium hat sich dem angeschlossen, allerdings mit Einschränkungen: **Voraussetzungen** für den Werbungskostenabzug sind, dass der steuerbare Immobilienverkauf innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt ist. Zudem darf der Verkaufserlös nicht ausreichen, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen. Schließlich darf die Absicht, Mieteinkünfte zu erzielen, nicht schon vor dem Verkauf der Immobilie aus anderen Gründen weggefallen sein.

Der Werbungskostenabzug ist dagegen **ausgeschlossen**, soweit

- die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Verkaufspreis der Immobilie hätten getilgt werden können,
- eine steuerfreie Immobilienveräußerung außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt ist und
- der Verkauf vor 1999 stattgefunden hat. Hier galt noch die zweijährige Spekulationsfrist.

Beispiel: Der Darlehensstand beträgt noch 300.000 €. Als Erlös aus dem Grundstücksverkauf lassen sich 200.000 € realisieren. Das ergibt eine Unterdeckung von 33 %. Insoweit können auch die angefallenen späteren Schuldzinsen mit dem ermittelten Drittel als absetzbare nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden.

„Häusliches“ Arbeitszimmer

Nutzung der zweiten Wohnung in einem Zweifamilienhaus

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind bis zu 1.250 € jährlich abziehbar, wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um einen angestellten Oberarzt, der zusätzlich selbständig als Erfinder tätig war. Für die Erstellung von Patenten benötigte er zahlreiche Unterlagen und umfangreiche Fachliteratur. Hierzu unterhielt er ein ausschließlich beruflich genutztes Büro, das sich im Obergeschoss des von ihm und seiner Familie bewohnten Zweifamilienhauses befand. Eine direkte Verbindung zwischen den zum Büro gehörenden Räumen im Obergeschoss und dem Wohnbereich im Erdgeschoss bestand nicht. Der Zugang zum Obergeschoss war nur über einen separaten Treppenaufgang mit einer eigenen Eingangstür möglich. Der Erfinder machte die auf die Büroräume entfallenden **Aufwendungen in voller Höhe** geltend. Das Finanzamt ließ dagegen nur die für ein häusliches Arbeitszimmer geltende Pauschale (im Streitjahr: 2.400 DM, derzeit: 1.250 €) zum Abzug zu. Der BFH gab dem Finanzamt recht.

Das Arbeitszimmer rechnete er wegen des Zusammenhangs der beruflich und der privat genutzten Räume noch dem häuslichen Bereich zu. Dieser Zusammenhang entfalle erst, wenn das Arbeitszimmer über eine der Allgemeinheit zugängliche und auch **von anderen Personen genutzte Verkehrsfläche** zu erreichen sei. Hier hätten jedoch ausschließlich der Erfinder und seine Familie das gesamte Grundstück und Gebäude genutzt. Damit war der Zusammenhang zur häuslichen Sphäre nicht hinreichend gelöst.

Steuerhinterziehung

Verlustfeststellung lässt sich nicht nachholen

Die **Festsetzungsfrist** markiert die zeitlichen Grenzen, innerhalb derer ein Steuerbescheid erlassen bzw. geändert werden darf. Sie beträgt in der Regel vier Jahre, verlängert sich in Fällen der Steuerhinterziehung aber auf zehn Jahre. Steuerliche Verluste „hängen“ an diesen Fristen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) weist darauf hin, dass die verlängerte, zehnjährige Festsetzungsfrist nur hinsichtlich der **hinterzogenen Besteuerungsgrundlagen** gilt. Daher unterliegen die ehrlich erklärten Teile des Steuerbescheids weiterhin der regulären, vierjährigen Festsetzungsfrist (Teilverjährung). Weil die Verlustfeststellung hinsichtlich der Fristen dem „Schicksal“ der zugrundeliegenden Einkünfte folgt, kann sie ohne Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung nur innerhalb von vier Jahren erlassen werden.

Im Urteilsfall hatten Eheleute 2010 eine Steuerhinterziehung aus 2002 zugegeben und ihre **hinterzogenen Kapitaleinkünfte** nacherklärt. Zugleich beantragten sie die Feststellung eines Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften auf den 31.12.2002. Das Finanzamt setzte die Kapitalerträge wegen der zehnjährigen Festsetzungsfrist nachträglich im Steuerbescheid 2002 an. Die Verlustfeststellung unterließ es aber mit Hinweis auf eine eingetretene Festsetzungsverjährung.

Der BFH bestätigte dies und erklärte, dass nur hinsichtlich der hinterzogenen Kapitaleinkünfte die zehnjährige Frist gilt. Da sich die Verlustfeststellung auf nichthinterzogene Einkünfte bezieht, gilt für sie die vierjährige Festsetzungsfrist.

Steuertipp

Später Pflichtteil ist als Nachlassverbindlichkeit abziehbar

Die Höhe der **Erbschaftsteuer** bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb. Von dieser Kenngröße können die Erben allerdings noch folgende Nachlassverbindlichkeiten abziehen:

- die vom Erblasser herrührenden Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Ersatzansprüchen sowie
- Beerdigungskosten des Erblassers.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Abzug von Pflichtteilsansprüchen genauer untersucht. Im Urteilsfall hatte der verstorbene Vater zunächst seine Ehefrau aufgrund eines **Berliner Testaments** als Erbin eingesetzt. Als die Mutter starb, trat die gemeinsame Tochter das Alleinerbe an. Vor dem Finanzamt erklärte die Tochter, damals (durch das Berliner

Testament) von ihrem Vater enterbt worden zu sein und erst jetzt den ihr zustehenden Pflichtteil von rund 70.000 € geltend zu machen. Dieser Teilbetrag sei entsprechend erbschaftsteuerermindernd als Nachlassverbindlichkeit von ihrem Erwerb abziehbar.

Der BFH hat der Erbin Recht gegeben: Ihr Pflichtteilsanspruch darf als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Maßgeblich war für den BFH, dass die Tochter den Pflichtteil **vor der Verjährung** geltend gemacht hatte. Unerheblich war, dass dies nicht mehr gegenüber der Mutter geschehen war.

Hinweis: Der Pflichtteil darf zwar als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden, dessen Erwerb ist aber spiegelbildlich als eigenständiger Erwerb von Todes wegen erbschaftsteuerpflichtig (unter Berücksichtigung entsprechender Freibeträge).

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens